

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

21. Jahrgang

1965

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini

Von

Heinz Löwe

Die Nachrichten der Vita Lebuini über die Sachsenmission des Angelsachsen Lïafwin — latinisiert Lebuin¹⁾ — und über die sächsische Stammesverfassung des 8. Jahrhunderts sind neuerdings wieder Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion geworden. Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit waren verständlich, solange die Vita nur in der Form bekannt war, die ihr Hucbald von St. Amand²⁾ zwischen 918 und 930 gegeben hatte³⁾. Doch schienen sie behoben zu sein, seit der Holländer M. J. A. Moltzer⁴⁾ 1909 Hucbalds Vorlage, die Vita Lebuini antiqua, herausgegeben hatte; Adolf Hofmeister, der die Vita in den MGH. neu herausgab und die mit ihr zusammenhängenden Fragen kritisch untersuchte⁵⁾, und Martin Lintzel, der in der Datierung freilich von ihm

¹⁾ Zur Namensform vgl. gegen R. Drögereit, Werden und der Heliand (1951) S. 63: W. Foerste, Jb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschung 75 (1952) 145.

²⁾ Migne, PL. 132, 877—894 (nach Surius); die Ausg. von Pertz, MG. SS. 2, 360—364, ist unvollständig; L. van der Essen, Hucbald de St. Amand (c. 840—930) et sa place dans le mouvement hagiographique médiéval, Rev. d'Hist. Eccl. 19 (1923) 333—351, 522—552; J. H. Baxter, Notes in Hucbaldus, ALMA. 4 (1928) 118.

³⁾ Vgl. etwa W. Kentzler, Über die Glaubwürdigkeit der Vita Lebuini und der Volksversammlung der Sachsen zu Markloh, Forsch. z. dt. Gesch. 6 (1866) 343—354; dagegen S. Abel, ebd. 355 f.; M. Manitius, Gesch. d. lat. Lit. des MA. 1 (1911, Neudruck 1965) 592; A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 2⁵ (1935) 359—361.

⁴⁾ M. J. A. Moltzer, De oudste levensbeschrijving van Lebuinus, Nederlandsch Arch. voor Kerkgeschiedenis N. S. 6 (1909) 221—235; dazu A. Poncellet, Anal. Boll. 28 (1909) 328; W. Levison, NA. 37 (1912) 286—289.

⁵⁾ MG. SS. 30/2, 789—795; dazu A. Hofmeister, Über die älteste Vita Lebuini und die Stammesverfassung der Sachsen, in: Geschichtliche Studien A. Hauck ... dargebracht (1916) S. 85—107; ders., Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo, HZ. 118 (1917) 189—221.

abwich⁶⁾, stimmten in der positiven Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit überein, und die verfassungsgeschichtlichen Zweifel von Ludwig Schmidt⁷⁾ drangen ihnen gegenüber nicht durch.

Die intensivierete verfassungsgeschichtliche Forschung der letzten Jahre ließ freilich erneut Stimmen der Skepsis und des Widerspruches laut werden⁸⁾. Da diesen Forschern aber mehr an der verfassungsgeschichtlichen Sachkritik als an der überlieferungsgeschichtlichen und philologischen Untersuchung der Quelle lag, konnte vor kurzem Karl Hauck⁹⁾ die Frage in größerem Zusammenhang wieder aufnehmen und starke Argumente für die Glaubwürdigkeit der „Marklô-Erzählung“ beibringen, die er auf die „Hausüberlieferung“ einer beteiligten sächsischen Adelsfamilie zurückführte. Nur wenig nach Hauck und in Unkenntnis seiner Argumente ist dann abermals ein Frontalangriff auf die Glaubwürdigkeit der *Vita Lebuini antiqua* geführt worden. Walter Kronshage¹⁰⁾ ging dabei von der philologischen Kritik des Textes aus und suchte zu erweisen, daß die ältere *Vita* erst spät und zwar zur Vorlage bei Hucbald fabriziert worden sei, daß Hucbald die späte Entstehung der Vorlage aber durchschaut und seine kritische Skepsis in seiner Darstellung zum Ausdruck gebracht habe. Seine Folgerung war, daß der moderne Historiker nicht mehr glauben dürfe, wo schon Hucbald gezweifelt habe. Es bleibt aber sehr zu fragen, ob der Mönch des beginnenden 10. Jahrhunderts als ein Kritiker zu betrachten sei, dessen Erwägungen dem modernen Historiker als Richtschnur dienen könnten

⁶⁾ M. Lintzel, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen 8: Die *Vita Lebuini antiqua*, Sachsen und Anhalt 7 (1931) 76—108 (auch in: ders., *Ausgewählte Schriften* 1, 1961); dazu A. Hofmeister, NA. 49 (1932) 653—656; W. Levison, *England and the Continent in the Eighth Century* (1956) S. 109.

⁷⁾ L. Schmidt, Zur Stammesverfassung der Sachsen, *Correspondenzblatt des Gesamtvereins d. dt. Geschichts- u. Altertumsvereine* 1916, S. 236 f.; dazu W. Levison, NA. 41 (1919) 334 f.

⁸⁾ G. Baaken, Königtum, Burgen und Königsfreie, in: *Vorträge u. Forschungen*, hg. von Th. Mayer 6 (1961) 26—29; A. K. Hömberg, *Westfalen und das sächsische Herzogtum* (1963) S. 5 Anm. 19, 20 (auf S. 99 f.); daß die verfassungsgeschichtliche Forschung sich jedoch auch mit der *Vita Lebuini* abzufinden weiß, ergibt sich aus R. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes* (1961) S. 541—550.

⁹⁾ K. Hauck, Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung, in: *Das erste Jahrtausend. Textbd. 2*, Red. V. H. Elbern (1964) S. 734—745; ders., *Die Herkunft der Liudger-, Lebuin- und Marklô-Überlieferung*, in: *Festschr. f. J. Trier* (1964) S. 221—239.

¹⁰⁾ W. Kronshage, *Die Entstehung der Vita Lebuini*, *Niedersächs. Jb. f. Landesgesch.* 36 (1964) 1—27.

und müßten. Diese Frage sowie die Fragen nach Entstehungszeit und Quellenwert der Vita Lebuini antiqua seien daher nochmals in aller Kürze gestellt.

1. Hucbald als Kritiker?

Wenn Kronshage seine Zweifel an der Vita Lebuini antiqua auf ihren Bearbeiter Hucbald zu stützen sucht, kehrt er das normale Verfahren hagiographischer Kritik geradezu um. Im allgemeinen kann der Historiker stilistische Neubearbeitungen hagiographischer Werke bei der Ermittlung der Tatsachen ohne Bedenken hinter ihre Vorlagen zurückstellen, da sie sachlich nichts Neues und Eigenes zum Thema zu sagen haben und das Historisch-Individuelle um ihrer erbaulichen Zielsetzung willen noch stärker zu eliminieren suchen, als das unter Umständen schon der Autor der Erstfassung getan hatte. Doch bleibt zu prüfen, ob wir es im Falle Hucbalds etwa mit der Ausnahme von der Regel zu tun haben.

Kronshage kann sich darauf berufen, daß L. van der Essen in seiner Untersuchung der hagiographischen Arbeitsweise Hucbalds von dessen „esprit critique“ gesprochen hatte. Er hat diese Feststellung zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht, obwohl van der Essen sie mehrfach eingeschränkt hatte, indem er darauf hinwies, daß Hucbalds Quellenkritik bei der Bearbeitung der apokryphen Märtyrerakten der hll. Cyricus und Julitta auf halbem Wege stehen geblieben sei, daß seine Quellensammlung für die Vita Rictrudis einen modernen Kritiker nicht zufriedenstellen könne und daß er seine Überarbeitung der Vita Lebuini weniger als Historiker denn als Literat vorgenommen habe¹¹). Schon Kronshages Ausgangsstellung ist also eine sehr unsichere.

Den kritischen Zweifel Hucbalds sieht er zunächst tätig gegenüber der Bonifatius-Tradition der älteren Vita; der Mönch von St. Amand führte nämlich die mit anderen Quellen im Widerspruch stehende Erklärung des Namens Bonifatius aus den *bona facta* des Heiligen mit einem *ut quidam volunt* ein¹²), die singuläre Angabe über die 52 Genossen

¹¹) Van der Essen (s. oben Anm. 2) S. 532, 534, 543, 545, 547.

¹²) V. Lebuini c. 2, SS. 30/2, 792: *Bonorumque factorum merito*; Hucbald c. 8, Migne, PL. 132, 885 A: *meritoque bonorum factorum, ut quidam volunt*. Liudgers Vita Gregorii c. 7, SS. 15, 72: *ob facundiam linguae et gratiam laborum*, ist das einzige ältere Gegenzeugnis. Doch hat die Vita altera Bonifatii c. 4, ed. W. Levison (SS. rer. Germ. in us. schol., 1905) S. 64 (*et re ipsa et nomine Bonifacius*), nicht, wie Kronshage a. a. O. S. 11 möchte, mit der V. Lebuini die „Begründung für die lateinische Namensform gemeinsam“; denn sie gibt keine Begründung bzw. Interpretation des Namens, sondern sagt

des Bonifatius im Martyrium mit einem *ut ferunt*¹³⁾. Aber solche Wendungen findet man öfter bei mittelalterlichen Autoren; sie erwachsen aus der Unsicherheit der Historiker, die die Verantwortung auf ihre Quellen abzuwälzen suchten, und bezeugen daher viel stärker den Mangel an „Kritik“ als ihr Vorhandensein. Selbst eine so gute Quelle wie das *Chronicon Laurissense breve*, deren Angaben über Bonifatius Hucbald mit einer beachtenswerten Änderung übernahm, führte er ein mit einem *sicut de eo legitur*¹⁴⁾. Diese den beiden bereits zitierten durchaus entsprechende Wendung wird niemand als Ausdruck kritischer Zurückhaltung gegenüber der von Hucbald selbst herangezogenen Quelle deuten wollen.

Lagen diese beiden Einzelheiten der Bonifatius-Tradition sehr am Rande der *Vita Lebuini*, so träfe es allerdings ihren Kern, wenn Krons- hage Recht hätte mit der Behauptung, Hucbald habe auch die Richtigkeit der Marklô-Erzählung in Zweifel gezogen; er soll deshalb die Wiedergabe dieses Abschnittes der älteren *Vita* bewußt unklar gehalten und sein Mißtrauen durch die Heranziehung einer weiteren Quelle, nämlich der Historien Nithards, angedeutet haben¹⁵⁾. Von einem Zweifel findet sich im Text Hucbalds aber nicht einmal eine Andeutung. Selbst das *ut ferunt*, mit dem sich die ältere *Vita* für Lebuins Auftreten in Marklô auf die mündliche Überlieferung berief, hat er nicht wieder aufgenommen¹⁶⁾. Seine Zitate aus Nithard ergänzen mit den Angaben

nur, B. sei auch der Sache nach gewesen, was er dem Namen nach gewesen sei; das kann auf die *facta* ebenso wie auf die *facundia* gehen. Alle hier angeknüpften Folgerungen sind also hinfällig. Auch die von K. hervorgehobene Gemeinsamkeit beider Viten betr. der Ermordung des Bonifatius durch einen Schwertstreich besagt nicht viel; denn diese angebliche Besonderheit der Utrechter Tradition findet sich in dem *cum gladiis* Willibalds (c. 8, ed. L e v i s o n S. 50) mindestens vorgebildet und stimmt voll überein mit dem *gladio peremptus* des Martyrologium Fuldense (ebd. S. 60), das hier auf Ados Martyrologium fußt; Migne, PL. 123, 281. Vgl. H o f m e i s t e r, Festschrift f. Hauck S. 102 Anm. 4.

¹³⁾ V. Lebuini c. 2, SS. 30/2, 792; Hucbald c. 8, Migne, PL. 132, 885 C; vgl. die Belege bei H o f m e i s t e r, SS. 30/2, 792 Anm. 9; angesichts der schwankenden Zahlenangaben in den verschiedenen Quellen vermag man sich nicht recht davon zu überzeugen, daß Hucbald gerade gegenüber der V. Lebuini so skeptisch gewesen sein sollte.

¹⁴⁾ Hucbald c. 8, Migne, PL. 132, 885 A; *Chronicon Laurissense breve*, ed. H. Schnorr von Carolsfeld, NA. 36 (1911) 26 f.

¹⁵⁾ Nithard, *Historiae* IV, 2, ed. E. Müller (SS. rer. Germ. in us. schol., 1907³) S. 41; Hucbald c. 11, Migne, PL. 132, 887 C.

¹⁶⁾ V. Lebuini c. 6, SS. 30/2, 794 Z. 2. Das *ut ferunt* hat hier sicher keinen Unterton von Zweifel.

über die drei sächsischen Stände nur den Bericht der älteren Vita über deren Vertretung auf der Stammesversammlung. Die angebliche bewußte Unklarheit hat nicht verhindert, daß Hucbalds Marklô-Bericht schon im 19. Jahrhundert so verstanden wurde wie der der später aufgefundenen älteren Vita¹⁷⁾. Auch wäre Unklarheit ein merkwürdiges Mittel der Kritik, während sie sich aus der literarischen und stilistischen Eigenheit Hucbalds recht gut erklärt. Entscheidend für diesen war die literarische Form, die mit ihrer präziösen Latinität die sachliche Klarheit durchaus nicht immer förderte.

Hucbald hat zwar im Widmungsbrief an Bischof Balderich von Utrecht¹⁸⁾ mit dem üblichen Bescheidenheitstopos von seinem schlechten Stil gesprochen und betont, daß nur demütiger Gehorsam gegenüber dem Bischof ihn zur Arbeit gezwungen habe. Doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Hucbalds Leistung nach seinem und seiner Zeitgenossen Urteil gerade auf sprachlich-literarischem Gebiet lag. Sein Schüler Judio¹⁹⁾, der Archidiakon Petrus von Cambrai²⁰⁾ und der selbst als Hagiograph hervorgetretene Odilo von St. Médard zu Soissons²¹⁾ bewunderten Sprache und literarische Form des Werkes ebenso wie seinen auf verschiedensten Wissensgebieten lehrreichen Inhalt; sie schwiegen von der Sammlung und Verwertung der Quellen, wie auch Hucbald selbst mit keinem Worte betonte, daß er hier besondere Schwierigkeiten gehabt hätte²²⁾. Tatsächlich machte er aus der kurzen, sprachlich schlichten und auch nicht sehr geschickt durchkomponierten älteren Vita ein umfangreiches Werk, das er mit Bibelzitatzen, gelehrten Lesefrüchten, stilistischen Variationen und Amplifikationen auch dort vermehrte, wo er sachlich nichts Neues hinzufügte. Wenn er, wie Levison schon gesehen hat²³⁾, neben der älteren Vita noch andere Werke herangezogen hat, so ging es ihm in erster Linie um Erbauung und Belehrung. Er schmückte sein

¹⁷⁾ Vgl. Kentzler (s. oben Anm. 3).

¹⁸⁾ Erstmals ed. von Hofmeister, Festschrift f. Hauck S. 89 Anm. 9.

¹⁹⁾ Die Verse Judios ed. P. von Winterfeld, MG. Poet. Lat. 4/1, 274; Textverbesserungen bei Hofmeister, Festschrift f. Hauck S. 88 Anm. 1.

²⁰⁾ Migne, PL. 132, 875—877.

²¹⁾ Migne, PL. 132, 627—630.

²²⁾ Im Falle der V. Rictrudis hatte Hucbald, wie Krons hage S. 18 richtig feststellt, zunächst abgelehnt, weil man ihm *nulla certae relationis . . . scripta* vorgelegt hatte. Davon sagte — und darüber sieht K. hinweg — Hucbald im Falle der V. Lebuini nichts. Es ist daher sehr gewagt, seine zunächst ausgesprochene Ablehnung bei der V. Lebuini genau so zu deuten wie bei der V. Rictrudis.

²³⁾ NA. 37 (1912) 288.

Latein mit Etymologien Isidors von Sevilla, schrieb mit Bibelzitaten eine Jugendgeschichte Lebuins, über die er keine Informationen besaß, und rühmte die Weisheitsliebe seines Heiligen, indem er die Vision der Philosophie aus dem Trostbuch des Boethius auf ihn übertrug. Er fügte Angaben über den Bildungsgang und die geistliche Laufbahn hinzu, die so allgemein gehalten waren, daß sie sogar hätten stimmen können. Aber er gab damit nur zu erkennen, daß er das Bild seines Heiligen in der üblichen Weise nach den allgemeinen Zügen des Heiligenideals seiner Zeit zu stilisieren bereit war.

In drei Exkursen behandelte er die großen Heiligen, die der Missionsgeschichte ihrer Zeit ihren Stempel aufgeprägt hatten. Aber der Abschnitt über Gregor den Großen verharrte trotz der Bezugnahme auf eine Lebensbeschreibung des Papstes²⁴⁾ ganz im Bannkreis erbaulicher Betrachtung; noch bei Willibrord ergänzte er seine Auszüge aus Alcuins *Vita Willibrordi* und Bedas größerer Chronik²⁵⁾ durch erbauliche Bibelzitate, und erst der Exkurs über Bonifatius, für den er das *Chronicon Laurissense breve* heranzog, gewann stärkeren historischen Gehalt²⁶⁾. Wenn man aber beachtet, daß die in der Kleinen Lorscher Frankenchronik erwähnte Gründung des Bistums Würzburg durch Bonifatius bei Hucbald zu einer Gründung des Bistums Utrecht wurde²⁷⁾, dann wird doch klar, wie ungerechtfertigt es ist, seine Neubearbeitung als Richtschnur für historische Kritik der älteren *Vita Lebuini* zu nehmen.

Bei der stilistischen und erbaulichen Amplifikation der *Vita* hat Hucbald die Angaben seiner Vorlage derart nüanciert, daß von ihrer charakteristischen Sehweise nichts übrig blieb. So verschärfte er die Angaben der älteren *Vita* über die Feindseligkeit der Heiden, indem er von der *animositas gentis illius* und von dem „alten Feind“ sprach, der „die Begünstiger seiner Bosheit“ gegen den Missionar aufgehetzt habe²⁸⁾. Die Drohungen, welche die Heiden gegen Lebuin ausstießen,

²⁴⁾ Hucbald c. 2, Migne, PL. 132, 880 A: *in libello vitae ipsius*; nach Levison, NA. 37, 288, war vielleicht die V. Gregorii des Paulus Diaconus gemeint.

²⁵⁾ Hucbald c. 9, Migne, PL. 132, 886 A, B; V. Willibrordi I, 7, SS. rer. Merov. 7, 122; Beda, Chron. mai. c. 566, Auct. ant. 13, 316; auch hier überwiegen die erbaulichen Zusätze den historischen Gehalt.

²⁶⁾ Vgl. oben Anm. 14.

²⁷⁾ Die Annahme eines Lesefehlers dürfte angesichts der klaren karolingischen Minuskel ausscheiden; auch mußte Hucbald aus seinen anderen Quellen wissen, daß das Bistum Utrecht schon vor Bonifatius bestand.

²⁸⁾ SS. 30/2, 792 c. 3: *coepit inter incredulos oriri murmur*; Hucbald c. 10, Migne, PL. 132, 887 A, macht daraus: *ut multum de eo furiosae conquestionis*

steigerte er bis zur Androhung des Feuertodes²⁹⁾. Wo die ältere Vita ganz neutral von den heidnischen Kulthandlungen zur Eröffnung der Stammesversammlung gesprochen hatte, sah Hucbald *sacrilegia* und *scelera*³⁰⁾. Den Bericht, daß Lebuin erst nach Vollzug der Eröffnungsriten und nach dem Beginn der eigentlichen Verhandlungen unter die Sachsen getreten sei, wandelte er in dem Sinne um, daß Lebuin schon während der Kulthandlungen anwesend gewesen sei und aus Empörung über diese „Sakrilegien“ das Wort zu seiner großen Rede ergriffen habe³¹⁾. Diese Rede Lebuins an die versammelten Sachsen war gewiß auch in der älteren Vita zunächst einmal das Werk des Hagiographen; sie gipfelte in Drohungen für den Fall der Nichtbekehrung, in denen nur zu deutlich ein *vaticinium ex eventu* auf den Sachsenkrieg Karls des Großen und seine Auswirkungen zu erkennen ist. Sieht man jedoch von diesen Drohungen ab, die im übrigen auch in der historischen Situation des 8. Jahrhunderts durchaus verständlich waren³²⁾, so handelte es sich im Grunde nur um das alte Motiv von dem stärkeren Gotte, dem sich die Heiden beugen sollten; an beleidigenden Äußerungen über die Heiden fehlte es in dieser Rede durchaus³³⁾. Hucbalds Paraphrase aber machte die Heiden zu von Dämonen Verführten; die Aufforderung zur Bekehrung wandelte er in den Aufruf, Buße zu tun und den Irrtum ihrer ungerechten Herzen zu verbessern. Auch die ältere Vita wußte, daß einige Sachsen auf Lebuins Rede mit einem Angriff auf sein Leben reagierten; aber erst Hucbald fügte Ausdrücke ein wie *illi daemoniaco bacchantes spiritu, pleni furoris et insaniae* und *inardescente furore*

murmur haberetur. Die im Text zitierten Wendungen Hucbalds haben in der älteren Vita keine Entsprechung; ihr schärfster Ausdruck (SS. 30/2, 794, c. 7: *impii Saxones*) ist wörtlich entlehnt aus Altfrids V. Liudgeri.

²⁹⁾ SS. 30/2, 792 c. 3: *o si apprehenderetur et fieret ei aliquid dignum*; bei Hucbald c. 10, Migne, PL. 132, 887 B, gesteigert zu: *vivus flammis addicatur*.

³⁰⁾ SS. 30/2, 793 f., c. 6; Hucbald c. 12, Migne, PL. 132, 888 D.

³¹⁾ *Quae cernens agi sacrilegia, Lebwinus ... in media illorum prorumpit agmina*.

³²⁾ Es ist durchaus möglich, daß ein Missionar des 8. Jh. mit solchen Warnungen gearbeitet hat; ganz ähnlich ermahnte Methodius einen heidnischen Fürsten an der Weichsel, die Taufe freiwillig in seiner Heimat und nicht erst als Gefangener in der Fremde anzunehmen; vgl. V. Methodii c. 11, bei Fr. Grivec und Fr. Tomšič, Constantinus et Methodius Thessalonicensis. Fontes (1960) S. 231. Doch gehen die Folgerungen, die M. Lintzel, Sachsen u. Anhalt 7, 94 ff. (vgl. auch d. n. s., Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken, 1933, S. 28 ff., 39 ff.), aus dieser Predigt für die politische Haltung der angelsächsischen Mission und den angelsächsischen Charakter der Vita ziehen wollte, über den Rahmen des Beweisbaren hinaus.

³³⁾ SS. 30/2, 794 c. 6; Hucbald c. 12, Migne, PL. 132, 888 f.

malignantium. Ganz unverkennbar stand der Verfasser der älteren Vita dem Missionsgeist des 8. Jahrhunderts näher als Hucbald mit seinen ehrenrührigen und nicht durchaus vom Geist christlicher Liebe getragenen Urteilen. Schon das spricht gegen den Versuch, die ältere Vita Lebuini bis in die Zeit Hucbalds hinunterzudrücken.

Sozialgeschichtlich interessant ist es, wie Hucbald in einem anderen Fall den Bericht der älteren Vita zuspitzte. Diese hatte zwar davon gesprochen, daß Lebuin unter den Sachsen *amicos et familiares ex nobilissimis* gefunden habe, aber die Gegner der Mission dann ohne ständische Differenzierung einfach als die „Ungläubigen“ bezeichnet. Dagegen sprach Hucbald hier ausdrücklich von den *populares*, und er erhob den Buto, der nach dem mißglückten Anschlag auf Lebuin den Sachsen ins Gewissen geredet hatte, in den Adelsstand als *caeteris honoratior*, obwohl die Vorlage nichts über die soziale Stellung dieses Mannes gesagt hatte³⁴⁾. Hier wirkten bei Hucbald wohl Erinnerungen an den Stellinga-Aufstand der sächsischen Freien und Liten 841/42 nach, die sich gegen den Adel erhoben hatten, denen man aber — wie Hucbald bei Nithard und in den Annales Bertiniani nachlesen konnte³⁵⁾ — auch einen Rückfall in das Heidentum zugetraut hatte. Hier hat also Hucbald unter dem Eindruck seiner Nithard-Lektüre den Bericht seiner Vorlage im Sinne einer ständischen Differenzierung abgewandelt.

Zur Erweiterung und Zuspitzung der Vorlage trat schließlich die Kürzung. Gestrichen wurde die lebensvolle Szene, wie Lebuins Freund Folcbraht zu seinem Sohn von seinen Besorgnissen über den Freund sprach, wie plötzlich im Hof die Hunde anslugen und die Hinaus-eilenden draußen den Heiligen fanden, der sich der tobenden Hunde mit dem Stab erwehrte und vom Hausherrn aus dieser Bedrängnis befreit werden mußte. Diese Szene entsprach nicht der hagiographischen Konvention; die hl. Walburga hatte nach ihrem Hagiographen Wolfhard von Herrieden in ähnlicher Lage solcher Hilfe nicht bedurft³⁶⁾. Hier opferte Hucbald ein Stück lebendiger Überlieferung. Indem er diese Szene strich und nur berichtete, daß Lebuin auf dem Wege nach Marklô zu Folcbraht gekommen sei, stellte er zwar den klaren Gang der Erzählung her, den die ältere Vita nicht bot, aber er verwischte damit den

³⁴⁾ SS. 30/2, 792 c. 3; Hucbald c. 10, c. 13, Migne, PL. 132, 887 A, 890 A.

³⁵⁾ Nithard, Historiae IV, 2, ed. Müller S. 42; Annales Bertiniani zu 841, ed. G. Waitz (SS. rer. Germ. in us. schol., 1883) S. 26; E. Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reichs 1² (1887, Neudruck 1960) 165 Anm. 3.

³⁶⁾ Miracula Waldburgis I, 3, MG. SS. 15, 540.

„unerwarteten Wechsel des Schauplatzes“, der neben dem Gebrauch der direkten Rede den Germanisten eines der Indizien für das Vorliegen eines volkssprachlichen Liedes bot³⁷⁾ und der jedenfalls auf einen Wechsel der Quelle hindeutet.

Wenn Hucbald dann von den sächsischen Fürsten der einzelnen *pagi* sprach, gebrauchte er nicht wie die ältere Vita den aus Beda übernommenen Ausdruck *satrapae*, sondern das ihm und seiner Zeit geläufigere *principes*, und andererseits vergaß er, die Teilnahme dieser *principes* an der sächsischen Stammesversammlung ausdrücklich zu erwähnen³⁸⁾. Ließ die ältere Vita den Buto auf einen Baumstamm steigen, um zu den Sachsen zu sprechen, so machte Hucbald daraus ein *stans in eminentiori loco* und verwischte damit abermals die lebendige Lokalfarbe der Vorlage. Man kann nach all dem das Urteil van der Essens voll bestätigt finden, daß Hucbald am Detail nur interessiert gewesen sei, wenn er mit ihm seine eigene Gelehrsamkeit herausstellen konnte, und daß er mit dem Detail der älteren Vita daher großzügig umging³⁹⁾. Wenn van der Essen von einer kritischen Haltung Hucbalds gesprochen hatte, so konnte dieses mit Wohlwollen und mit allen Einschränkungen ausgesprochene Urteil nur im Rahmen frühmittelalterlichen Zeitgeistes gelten.

³⁷⁾ G. E i s, Drei deutsche Gedichte des 8. Jh., aus Legenden erschlossen, Germanistische Studien 181 (1936) 42—57; F. G e n z m e r, Liobwins Dingfahrt, Germ.-Roman. Monatsschr. 32, NF. 1 (1950) 161—171; d e r s., Vier altdeutsche Heldenlieder (1953) S. 12 ff. Wenn hier auch eine in ungebundener Rede überlieferte Kleinsaga in Betracht gezogen wird (vgl. über diese auch F. G e n z m e r, Vorzeitsaga und Heldenlied, in: Zur germanisch-deutschen Heldensage, hg. von K. H a u c k, Wege der Forschung 14, 1961, 102 ff.), so ist das nicht ohne Bedeutung für die von K. H a u c k (s. oben Anm. 9) vorgeschlagene Deutung des Berichtes als „Hausüberlieferung“.

³⁸⁾ Hucbald c. 11, Migne 132, 887 C, D. Zu Buto (bei Hucbald: Bruto) c. 13, ebd. 890 A.

³⁹⁾ V a n d e r E s s e n (s. oben Anm. 2) S. 540. — Wenn Hucbald c. 16, Migne, PL. 132, 892 A, den Namen Deventer (*portus Daventriensis*) von Davo, dem Freund Lebuins (SS. 30/2, 793 c. 5) ableitet, so ist das sachlich insofern möglich, als schon die ältere Vita a. a. O. den Wohnort Lebuins und Davo in einem Atem nannte; es wäre sprachlich für möglich zu halten, da J. d e V r i e s, Etymologisch Woordenboek (1959) S. 64, im ersten Glied einen Personennamen vermutet; doch vgl. E. E k w a l l, The Concise Oxford Dictionary of English Place-Names (1960) S. 140, der bei entsprechenden englischen Ortsnamen auch an einen Flußnamen im ersten Glied denkt; A. B a c h, Deutsche Namenskunde 2, 1 (1953) 215 f.; mit Sicherheit ist also die Ableitung von dem Personennamen Davo nicht zu vertreten. Schon L i n t z e l, Sachsen und Anhalt 7, 83 Anm. 44, ließ daher mit Recht offen, ob Hucbalds Angabe als richtig zu betrachten sei. Es liegt nahe, hier abermals Hucbalds Neigung zu etymologischen Namenserkklärungen am Werk zu sehen.

Es wollte und konnte Hucbald nicht zu einem kritischen Geist in dem Sinne stempeln, daß er dem modernen Historiker die Wege zur historischen Kritik weisen könnte.

2. Entstehungszeit

In die Diskussion der Entstehungszeit hat Kronshage eine neue Note gebracht, indem er als erster einen Verfasser der älteren Vita — zwar ohne „endgültigen Beweis“, aber „sicher genug“ — mit Namen nennt⁴⁰⁾. Der Utrechter Lektor Nitger, der Hucbald immer wieder mit der Bitte um Abfassung einer Vita Lebuini bestürmte⁴¹⁾, war, wie Hucbald lobend erwähnte, unersättlich in allem, was er über Lebuin durch Hören oder Lesen schöpfen konnte⁴²⁾. Wenn Kronshage daher aus dem einschlägigen Passus des Widmungsbriefes an Balderich den Schluß zieht, Nitger habe Hucbald seine Vorlage, die ältere Vita überbracht, so ist dieser Schluß durchaus möglich, aber keinesfalls zwingend. Der weitere Schluß aber, daß Nitger die ältere Vita — übrigens bewußt als ein unvollkommenes Werk — verfaßt und daß Hucbald dies durchschaut habe, findet in unseren Quellen keine Begründung und nicht einmal einen Anhaltspunkt. Hucbald sprach weder von der benutzten Vorlage noch von Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Quellenbeschaffung entgegengestellt hätten. Der einzig natürliche Schluß daraus ist der, daß Hucbald keine Bedenken gegen die Verwendung der älteren Vita hegte.

⁴⁰⁾ Kronshage (s. oben Anm. 10) S. 25.

⁴¹⁾ Vgl. das Gedicht Judios, MG. Poet. Lat. 4, 274 v. 11 ff.; damit stimmt überein Hucbalds Widmungsbrief an Balderich, ed. Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 89 Anm. 9. Die Meinung Kronshages (s. oben Anm. 10) S. 20, 25 f., daß Nitger schon im Auftrage Radbods und dann erst seines Nachfolgers Hucbald für die Abfassung einer Vita Lebuini zu gewinnen versucht habe, ist rein hypothetisch begründet und steht im Widerspruch zu Hucbalds Brief an Balderich, nach dem die Initiative bei Nitger lag, der auf Hucbald einwirkte: *primo per se hortando, poscendo, obtestando, postmodum per vestrae sanctitatis ore ad os michi praecipientis imperium* . . . Von einer vorausgehenden Initiative Radbods ist nirgends die Rede. Wenn Kronshage a. a. O. S. 19 schließlich sagt: „Hucbald wie Judio wußten zwar etwas über Radbod und Nitger, jedoch so gut wie gar nichts über Balderich“, so bleibt festzustellen, daß Judio den Radbod überhaupt nicht und daß Hucbald ihn nur als Vorgänger Balderichs erwähnte; die Quellen lassen nirgends erkennen, daß Radbod der Auftraggeber gewesen sei.

⁴²⁾ Brief an Hucbald, ed. Hofmeister S. 89 Anm. 9: *quod ullo modo exsaturari nequit in omnibus laudabilibus gestis, quae de beato viro vel audiendo vel legendo hausserit*. Dazu Kronshage (s. oben Anm. 10) S. 19 f., 25 f.

Völlig in der Luft hängt dann die Vermutung Kronshages, der Verfasser der älteren Vita — also Nitger — habe auch die Vita tertia Bonifatii verfaßt, um die beiden angeblich von Hucbald bezweifelte Punkte der Bonifatius-Tradition der Vita Lebuini zu unterbauen⁴³). Für die Vita Lebuini wäre es doch ganz gleich gewesen, ob Hucbald diese für die Lebuin-Geschichte völlig nebensächlichen Einzelheiten in der einen oder der anderen Form erzählt hätte. Hier liegt ein Hypothesen-Gebäude vor, das auch dann ohne zwingende Kraft wäre, wenn Kronshage mit der späten Datierung der Vita Lebuini antiqua im Recht wäre.

Aber die von Lintzel ausführlich begründete und von Kronshage weitergeführte Spätdatierung verdient keineswegs den Vorzug gegenüber der Datierung auf die Jahre 840—864 durch Adolf Hofmeister und neuerdings wieder durch Karl Hauck⁴⁴). Unbestritten ist bisher, daß der Verfasser der älteren Vita Lebuini die von Altfried veranlaßte Vita Liudgeri benutzte⁴⁵), die in dieser Form in Altfrieds Bischofszeit, also frühestens 840 entstanden ist⁴⁶). Strittig ist dagegen das Verhältnis zur Vita sec. Liudgeri, die nach ihrem Herausgeber Diekamp jedenfalls vor 864, aber wahrscheinlich sogar in die fünfziger Jahre, und zwar eher in ihren Anfang zu datieren ist⁴⁷). Zwischen beiden Werken bestehen wörtliche Anklänge, aus denen der Herausgeber Hofmeister auf Benutzung der Vita Lebuini in der Vita sec. Liudgeri schloß, während

⁴³) Kronshage (s. oben Anm. 10) S. 24 f.

⁴⁴) Vgl. oben Anm. 5, 9.

⁴⁵) Allerdings wird die Auffassung von Moltzer (s. oben Anm. 4), daß die ältere V. Lebuini die Quelle der Altfried-Fassung gewesen sei, heute noch geteilt von R. R. Post, Kerkgeschiedenis van Nederland in de Middeleeuwen 1 (1957) 38—40; doch ist das Gegenteil seit A. Poncelet, Anal. Boll. 28 (1909) 328, W. Levison, NA. 37 (1912) 287, und Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 99, herrschende Meinung. Dieses Ergebnis würde auch durch eine etwaige Revision unserer Kenntnis der Entstehungsgeschichte der Vitae Liudgeri (vgl. A. Schröer, Chronologische Untersuchungen zum Leben Liudgers, in: Liudger und sein Erbe [= Westfalia Sacra. Quellen u. Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens, hg. v. H. Börsting u. A. Schröer 1, 1948] S. 85 Anm. 2) nicht berührt werden.

⁴⁶) Die Vitae Sancti Liudgeri, hg. v. W. Diekamp, in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 4 (1881) XX; wir folgen der Auffassung von K. Hauck, Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, 741, und Festschr. f. J. Trier S. 228, von Altfried als „Auftraggeber“. Über seinen Versuch, eine „Erstfassung der Liudger-Vita aus dem Utrechter Schulkreis“ zu erschließen, wird erst zu diskutieren sein, wenn seine darüber angekündigten Untersuchungen im Druck vorliegen. Der Gegenstand unserer Bemühungen wird durch Haucks These insofern nicht berührt, als er die Altfried-Fassung und nicht die vermutete Utrechter Erstfassung als Quelle der V. Lebuini ansieht.

⁴⁷) Diekamp (s. oben Anm. 46) S. XXXIX.

Lintzel das umgekehrte Verhältnis annahm und daher zu einer späten Datierung kam. Dabei ging es insbesondere darum, daß das Bibelzitat Gen. 12, 1, in der Vita Lebuini genauer wiedergegeben war als in der Vita sec. Liudgeri. Mit Recht und unter Zustimmung von Karl Hauck hat Hofmeister gegen Lintzel daran festgehalten, „daß hier die der Bibel näherstehende Quelle die ältere, diejenige, die den ursprünglichen Wortlaut des Zitats ganz hat fallen lassen und nur noch in einem Verbum einen Anklang bewahrt hat, die abgeleitete ist“⁴⁸⁾. Kronshage hat dies abgelehnt mit der Begründung, daß der Verfasser der sehr kurzen Vita Lebuini sein Material überall suchen mußte und daher auch auf die zweite Vita Liudgeri zurückgegriffen haben dürfte. Daß diese die Lebuin-Kapitel ihrer Vorlage (Altfrid) erheblich gekürzt hatte, störte ihn bei dieser These nicht, da er sich an — übrigens durchaus doppeldeutige — formale Übereinstimmungen beider Viten auch an Stellen hielt, die mit Lebuin nichts zu tun hatten⁴⁹⁾. Sein Versuch, die geringfügigen Abweichungen der Vita Lebuini (c. 7) von Altfrid auf den Einfluß der zweiten Liudger-Vita zurückzuführen, überanstrengt die Aussagekraft der Varianten und vermag die gegenseitigen Beziehungen der beiden Quellen nicht zu klären⁵⁰⁾.

⁴⁸⁾ Hofmeister, NA. 49 (1932) 655.

⁴⁹⁾ So zieht Kronshage (s. oben Anm. 10) S. 4 f. in Hofmeisters und Lintzels Diskussion über die Bedeutung des Bibelzitates Gen. 12, 1 für das Verhältnis von V. Lebuini c. 2 und V. sec. Liudgeri I, 6 das inhaltlich anders gerichtete Kapitel I, 1 der V. sec. Liudgeri hinein, weil auch dort dieses Bibelzitat begegnet. Doch bot sich dieses Zitat für den Tatbestand der *peregrinatio* von selbst an; formale Anklänge ohne sachlichen Zusammenhang können schon durch Zeitstil und Schultradition bedingt sein. V. sec. Liudgeri I, 1 mit seinem Lob der Angeln kann sehr gut durch das inhaltsähnliche c. 2 der V. Lebuini angeregt sein. Wenn Kronshage S. 6 den Satz von der Übergabe Liudgers an Gregor von Utrecht in V. sec. Liudgeri I, 4 mit V. Lebuini c. 2 über die Ankunft Lebuins bei Gregor vergleicht, so könnten die wörtlichen Anklänge über die Stellung Gregors in Utrecht ebenso gut auch aus der letzteren in die erstere gelangt sein. Willkürlich bleibt die Heranziehung der Variationen Hucbalds zur Entscheidung dieser Frage. Unverständlich bleibt schließlich, was die Verwendung der latinisierten Form Lebuin oder der westfälischen Liefwin für das Abhängigkeitsverhältnis der Viten überhaupt besagen soll (Kronshage S. 5).

⁵⁰⁾ Vgl. Kronshage a. a. O. S. 6—8 zu V. Lebuini c. 7, Altfrid I, 15 und V. sec. Liudgeri I, 7. Abgesehen von der allgemeinen Überanstrengung der Aussagekraft liegt eine Einseitigkeit seiner Beweisführung darin, daß er dem Leser nur die Entscheidung läßt zwischen seiner eigenen Auffassung einer Beeinflussung der V. Lebuini durch die V. sec. Liudgeri und dem — an dieser Stelle vielleicht wirklich unmöglichen — Gegenteil; er läßt die Möglichkeit unberücksichtigt, daß beide Viten hier auch ganz unabhängig von einander an Altfrid anknüpften und ihn variierten, wobei sich zufällige Übereinstimmungen

Die Entscheidung über das Abhängigkeitsverhältnis der drei Quellen wird dort fallen, wo sich zugleich mit klaren wörtlichen Übereinstimmungen auch sachliche Beeinflussungen des Textes aufweisen lassen. Eine solche sachliche Differenzierung des Textes aber wird deutlich, wenn man die Sätze über den göttlichen Missionsauftrag Lebuins in den drei Viten nebeneinanderstellt:

Altfrid I, 13, ed. Diekamp 18	V. Lebuini c. 2, SS. 30, 2, 791	V. sec. Liudgeri I, 6, ed. Diekamp 57
<i>dicens, sibi a Domino terribiliter trina ad- monitione fuisse praeceptum, ut in confinio Fran- corum atque Sa- xonum secus flu- vium Isla plebi in doctrina prodesse deberet</i>	<i>Sancto Lebuino Salva- tor ipse locutus est, ut [exiens de terra sua transmarinis, id est an- tiquis Saxonibus, predi- caret et] in confi- nio Francorum atque Saxonum secus fluvium Ysla plebem eru- diret.</i>	<i>Referebat enim trina omnipotentis Dei ad- monitione se exire iussu, ut illo in loco et illis gentibus . . . evangelium predicaret</i>

leicht ergeben konnten. — Ferner setzt sich Krons hage im Einzelfall bewußt über die im Mittellatein gegebene Möglichkeit des Wechsels von *intra* und *infra* hinweg, deren Annahme die einfachste Lösung wäre. Ferner bezieht er einmal eine von Hofmeister, SS. 30/2, 795 Note i, mit Recht in den Apparat verwiesene Lesart in den Vergleich ein; doch bietet Hofmeisters Text: *invenit corpus sancti in loco sibi in visione praedicto* (V. Lebuini c. 7) richtig die lectio difficilior. Das in 5 Hss. der Vita hier angefügte *revelatum* erklärt sich nicht aus dem Nachhall eines *iuxta quod revelatum fuerat* der V. sec. Liudgeri, sondern einfacher aus der inneren Schwierigkeit des Textes selbst. Die Schreiber dachten nämlich bei dem *praedicto* zunächst an den abgeschliffenen Sinn „vorher genannt“ und fühlten dann folgerichtig die Notwendigkeit einer verbalen Ergänzung zu *corpus . . . in visione . . .*; so fügten sie das *revelatum* hinzu. Dabei ließe die Überlieferung wohl auch die Möglichkeit, daß es nur ein Schreiber war, dessen Irrtum sich vervielfachte. Dieselbe Schwierigkeit hat übrigens auch der Schreiber des von Hofmeister noch nicht benutzten, z. Zt. in der Univ.-Bibl. Tübingen (Stiftung Preussischer Kulturbesitz. Depot der Staatsbibliothek. Tübingen) aufbewahrten Cod. Berl. Theol. Lat. Fol. 706 (vgl. B. de Gaiffier, Anal. Boll. 54, 1936, 348; Levison, England and the Continent S. 109 Anm. 4) empfunden. Der auch sonst leicht variierte Text (fol. 187^v—188^v) hat: *in loco sibi in visione ostenso*. Damit ist bestätigt, daß in dem *praedicto* eine Schwierigkeit lag, die zu Besserungsversuchen führte. Die V. sec. Liudgeri aber braucht zur Erklärung nicht herangezogen zu werden.

Der Sachverhalt ist hier unverkennbar. Sprach die von Altfrid veranlaßte Vita Liudgeri von einem Auftrag im Grenzgebiet der Franken und Sachsen — was nicht einmal unbedingt auf Heidenmission hindeutete —, so setzte die Vita Lebuini diesem Auftrag, den sie aus ihrer Vorlage übernahm, einen Missionsauftrag bei den Altsachsen voran. Der Verfasser der Vita sec. Liudgeri, dem beide Viten vorlagen, wurde durch die Verschiedenheit beider Versionen verwirrt; er wußte nicht, welchem Land der göttliche Auftrag nun wirklich gegolten haben sollte, und er half sich mit jenem undeutlichen *illo in loco et illis gentibus*⁵¹⁾, das im Zusammenhang seines Berichts auch nicht durch voranstehende Ortsangaben größere Klarheit empfing. Diese Ausflucht erinnert an das Verfahren mittelalterlicher Formularsammlungen, die bei der Umgestaltung von Briefen und Urkunden zu Stilmustern Personen- und Ortsnamen tilgten und durch den Anfangsbuchstaben, ein *N* oder ein *ille* ersetzten. Sollte das *ille* im Formular ganz bewußt das individuelle Detail verwischen, so half sich die Vita sec. Liudgeri mit ihm aus ihrem Unvermögen, den Widerspruch ihrer Vorlagen aufzuklären. Sicheren Boden fand ihr Verfasser erst zwei Sätze später, als er in Übereinstimmung mit der Altfrid-Fassung und der Vita Lebuini von der Entsendung Lebuins nach Deventer durch Gregor von Utrecht sprach und nunmehr das *in confinium Francorum et Saxonum* dort nachholte, wo es unbestreitbar seine Richtigkeit besaß. Damit ist an entscheidender Stelle eine sachliche Beeinflussung der Vita sec. Liudgeri durch die Vita Lebuini festgestellt. Denn die Darstellung Lebuins als Sachsenmissionar, mit der seine Vita sich von ihrer Quelle bei Altfrid unterschied, war es ja gerade, die das Mißtrauen der älteren Forschung⁵²⁾ gegen die Vita Lebuini hervorgerufen hatte.

In diesem Zusammenhang fügen sich zwei weitere Beobachtungen widerspruchsfrei ein. In der Altfrid-Fassung hieß es, Gregor von Utrecht habe den Willibrord-Schüler Marchelm mit Lebuin an die Ijssel geschickt, „damit er ihn (Lebuin) dem Volke vorsetze“⁵³⁾. Hier erschienen die Dinge im Lichte des 9. Jahrhunderts mit seinem schon weiter ausgebauten Pfarrsystem; Lebuin war demgemäß der Leiter eines Utrechter Sprengels an der Ijssel; von Sachsenmission war nicht die Rede. Die Vita Lebuini setzte die älteren Verhältnisse des 8. Jahrhunderts besser in Rechnung, wenn sie Marchelm als Begleiter Lebuins sah: *dans ei comitem*

⁵¹⁾ K r o n s h a g e (s. oben Anm. 10) läßt diesen Punkt unbeachtet.

⁵²⁾ Vgl. A. H a u c k (s. oben Anm. 3).

⁵³⁾ V. Liudgeri I, 13, ed. D i e k a m p S. 18; V. Lebuini c. 3, SS. 30/2, 792.

servum Dei Marchelmum. Die vita sec. Liudgeri aber erweiterte diesen Satz: *dans ei comitem et cooperatorem verbi Dei servum Domini nostri Marchelmum*, was nach einer stilistischen Parallele bei Altfrid (I, 23) eher schon als eine Unterordnung Marchelms unter Lebuin aufgefaßt werden könnte⁵⁴). Gerade wenn man sich mit Kronshage auf den Standpunkt stellt, der Verfasser der älteren Vita Lebuini sei für jede Erweiterungsmöglichkeit dankbar gewesen, kann man hier unmöglich annehmen, er habe auf den von der Vita sec. Liudgeri gebotenen, seinen Heiligen überdies noch erhöhenden Zusatz *cooperator verbi Dei* verzichtet. Er konnte aber diese Vita nicht benutzen, da sie ihm noch nicht vorlag. Vielmehr hat die Vita sec. Liudgeri hier an den Text der Vita Lebuini angeknüpft, und sie tat dies abermals, wenn sie den in dieser Form bei Altfrid fehlenden Hinweis auf Heidenbekehrungen Lebuins (*Dum vero ad eius praedicationem plurimi crediderunt*) ihrerseits aufgriff: *et plurimos convertisset*⁵⁵). Der Tatbestand ist damit klar: Die Unklarheit der Vita sec. Liudgeri über die örtliche Definition des göttlichen Auftrages für Lebuin sowie ihre gleichzeitigen wörtlichen und sachlichen Übereinstimmungen mit der Vita Lebuini sind nur daraus zu erklären, daß der Verfasser sowohl die Altfrid-Fassung der Liudger-Vita als auch die ältere Vita Lebuini zur Hand hatte und sich unzulänglich genug um einen Ausgleich der widersprechenden Aussagen bemühte. Damit ist der terminus ante quem 864 für die Vita Lebuini antiqua gesichert.

Älter ist freilich der Nachrichtenbestand über Sachsenmission und Dingfahrt Lebuins, der neben den in der Vita verwerteten schriftlichen Quellen steht. Der Versuch Lintzels, diesen Bestand genau abzugrenzen und eine verlorene Urfassung der Vita Lebuini zu gewinnen und zu datieren, ist auf Skepsis und Widerspruch gestoßen⁵⁶); er hat aber die germanistische Forschung angeregt, ein volkssprachliches Lied „Liafwins Dingfahrt“ zu erschließen und zu rekonstruieren; ein kritischer Landeshistoriker hat diese Liedtheorie aufgegriffen, um gerade in ihr ein weiteres Argument gegen die Zuverlässigkeit der Marklô-Überlieferung zu gewinnen⁵⁷). Da die Vita (c. 6) mit einem *ut ferunt* selbst auf

⁵⁴) V. sec. Liudgeri I, 6, ed. Diekamp S. 57; Altfrid I, 23, ebd. S. 28.

⁵⁵) V. Lebuini c. 3, SS. 30/2, 792; V. sec. Liudgeri I, 6, ed. Diekamp S. 57; vgl. Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 101.

⁵⁶) Hofmeister, NA. 49, 653—656; Levison, England and the Continent S. 109 Anm. 4; K. Hauck, Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, 739, u. Festschr. f. Trier S. 223.

⁵⁷) Hömberg (s. oben Anm. 8).

mündliche Überlieferung verweist, andererseits aber von der Seite der Germanistik her auch die Möglichkeit zur Annahme einer saga-artigen volkssprachlichen Prosa-Überlieferung besteht⁵⁸⁾, ist der Weg offen, mit Karl Hauck die Marklô-Erzählung als „Hausüberlieferung“ der Familie von Lebuins Freund Folcbraht anzusehen. Folcbrahts Sohn Helco war nach der Vita in Marklô anwesend, und die Familie scheint an der Gründung von Liudgers Eigenkloster Werden fördernd beteiligt gewesen zu sein und noch im 9. Jahrhundert die Verbindung mit Werden gepflegt zu haben⁵⁹⁾. Als Hausüberlieferung einer unmittelbar beteiligten Adelsfamilie geht die Marklô-Erzählung in ihrem Kern bis in die Zeit der Ereignisse selbst zurück und gewinnt einen nicht zu unterschätzenden Quellenwert. Andererseits ergibt sich hier ein Ausblick auf die mit völliger Sicherheit allerdings nicht zu lösende Frage, ob die Vita Lebuini in Deventer oder in Werden entstanden ist. Ferner war Folcbraht nach Aussage der Vita (c. 3) *in pago Sudergo* ansässig. Diese Bezeichnung taucht sonst nur noch in den Liudger-Viten auf; sie bezeichnet das Münsterland, vielleicht ohne seinen westlichen Teil, das sogen. sächsische Hamaland⁶⁰⁾, und sie kehrt unter den aus dem Mittelalter bekannten Go-Namen nicht wieder. Sie ist also altertümlich, jedenfalls selten und in ihrer Anwendung ortsgebunden. Der Hagiograph, der diesen Namen gebrauchte, dürfte in enger Verbindung zum Münsterland gelebt haben. Das würde zu Werden, dem Eigenkloster der Bischöfe von Münster aus dem Hause der Liudgeriden bis 849, besser passen als zu Deventer oder gar Utrecht. Auf Werden deutet schließlich auch die erste literarische Benutzung der Vita Lebuini in der zweiten Vita Liudgers.

Mag man also mehr dazu neigen, die Entstehung der älteren Vita Lebuini nach Werden zu verlegen —, ausgeschlossen war ihre Abfassung in Deventer keineswegs. Andererseits muß als sicher angenommen werden, daß die Vita sehr bald nach Deventer gelangte, wo das Grab des

⁵⁸⁾ Vgl. oben Anm. 37.

⁵⁹⁾ Im Anschluß an Hofmeister, SS. 30/2, 792 Anm. 12, ist dieser Möglichkeit weiter nachgegangen K. Hauck, Das erste Jahrtausend S. 743 f., und Festschr. f. Trier S. 233 ff.; er verweist auf die Urkunde des Folckerus vom 7./10. Nov. 855 über Schenkungen an Werden in Veluwe, Flethetti und Betuwe, ed. R. Köttschke, Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr (Publikationen der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde 20, 2, 1906) S. 9—15. — Für Entstehung der Vita in Werden auch R. Drögereit, Werden und der Heliand (1951) S. 61 ff.

⁶⁰⁾ V. Lebuini c. 3, SS. 30/2, 792; Altfrid I, 23, II, 3, V. sec. Liudgeri I, 23, V. rythmica III, 85, ed. Diekamp S. 27, 40, 67, 84, 210; vgl. Diekamp S. 27 Anm. 4; J. Prinz, Die parochia des hl. Liudger, in: Westfalia Sacra 1 (1948) 13 Anm. 70, 24 Anm. 2.

Heiligen verehrt wurde. Der Ort erlitt zwar im Jahre 882 eine Brandschatzung durch die Normannen⁶¹); von einer Zerstörung der Lebuins-Kirche verlautet jedoch ebenso wenig wie von einer totalen Vernichtung der Stadt. Vielmehr konnte der Bischof von Utrecht seine Residenz aus der stets gefährdeten Bischofsstadt nach Deventer verlegen; bereits 895 wurde er auf der Synode von Tribur als Bischof von Deventer bezeichnet⁶²). Das bedeutet aber, daß dieses Exil damals bereits eine gewisse Zeit andauerte, eine Zeit verhältnismäßig geordneten und ruhigen kirchlichen Lebens in Deventer, wo der Lebuin-Kult weiter in Blüte stand. Nicht erst Radbod, wie Kronshage meint, hat also die Residenz nach Deventer verlegt, und er hat dort die Lebuin-Tradition nicht erst „wieder erwecken“ müssen, schon gar nicht in einer Konkurrenz zum Kult des hl. Marchelm, von der wir für diese Zeit nichts wissen⁶³). Vielmehr sprach Radbod in seiner Predigt von den jährlichen Kultfesten des Heiligen, von seiner Kirche, an der noch immer häufige Wunderheilungen von seiner Heiligkeit zeugten, und von der dicht gedrängten Menge, die zur Verehrung des Heiligen zusammenströmte⁶⁴). Der hier bezeugte blühende Kult setzte eigentlich das Vorhandensein

⁶¹) Ann. Fuldenses, ed. F. Kurze (SS. rer. Germ. in us. schol., 1891), S. 99: *Nordmanni portum, qui Frisiaca lingua Taventeri nominatur, ubi sanctus Liobomus (!) requiescit, plurimis interfectis succenderunt.*

⁶²) MG. Capit 2, 211; E. Dümmler, *Gesch. des ostfränk. Reichs* 3² (1888, Neudruck. 1960) 334 Anm. 1; der Bericht der V. Radbodi c. 5, SS. 15/1, 571, ist daher nur mit dieser Einschränkung zu verstehen.

⁶³) Kronshage (s. oben Anm. 10) S. 26, 20 f.; es ist auch eine Überanstrengung der Quelle, wenn K. aus Huchalds Versicherung (*Nos de sancto Lebuino nihil mentitos esse testem habemus ecclesiam*, Migne, PL. 132, 556 C) herauslesen will, es habe „Zweifel an dem Heiligen Lebuin gegeben“. Nicht die „Existenz eines Heiligen“ sollte durch die an seiner Kirche geschehenen Wunder bewiesen werden, sondern seine Heiligkeit; das aber ist ein so häufiger Zug mittelalterlicher Heiligenverehrung, daß auf irgendwelche Zweifel hier nicht zu schließen ist.

⁶⁴) Homilia S. Radbodi, Migne, PL. 132, 553 D: *annua natalis sui festivitate*; 556 C, D: *quod legenti tantus assistat populus auditorum, ut compressum multitudinis etiam hi pertimescant, qui in tuto loco stare videntur*; 556 C: *testem habemus ecclesiam, quae huius beneficiis cumulata quam grandis apud Divinitatem meriti fuerit, crebris remediorum proventibus confitetur*; auf diese Stelle ist noch deshalb zu verweisen, weil sie das Argument Lintzels für die Entstehung der V. Lebuini nach 882 in Frage stellt: die V. Lebuini habe den Namen Deventer verschwiegen, weil ihrem Verfasser nach 882 „der zerstörte Platz“ „nur als ein Denkmal der Ohnmacht seines Heiligen“ erschienen sei (Sachsen u. Anhalt 7, 86 f.). Aber weder war der Verfasser, der die „bis zum heutigen Tage“ geschehenen Wunder des Heiligen erwähnte (c. 7, SS. 30/2, 795), noch war man in Deventer von der Ohnmacht Lebuins überzeugt.

einer Vita voraus. Dagegen kann nicht eingewandt werden, daß in Radbods Predigt und seiner Ecloga auf den hl. Lebuin die Kenntnis der Vita nicht im Detail deutlich wird; der Unterschied des literarischen Genus stand einer genauen Benutzung entgegen⁶⁵). Aber es bleibt doch die Frage, ob nicht hinter der *beatissimi Lebuini memoria*, die zum Jahresfest nach Radbod den Gläubigen geboten wurde, eben doch konkret die Vita zu vermuten ist, ob Radbod in der Predigt dem Lob Lebuins nicht das des Willibrord und des Bonifatius voranschickte, weil auch die Vita diese beiden einleitend erwähnt hatte, und ob nicht der Missionsbericht der Vita die Anregung gegeben hatte zu der lobenden Erwähnung, daß Lebuin „dem göttlichen Haupt Glieder verbunden habe“⁶⁶). Gegen das Vorhandensein der älteren Vita Lebuini in Deventer am Sitz des Bischofs von Utrecht spricht jedenfalls kein ernstlicher Grund; es ist vielmehr durchaus wahrscheinlich.

So könnte Hucbald die ältere Vita Lebuini immerhin von Nitger aus Deventer erhalten haben. Aber aus der Tatsache, daß er in seinem Widmungsbrief an Balderich überhaupt nicht von der Beschaffung der Vorlage sprach, könnte auch geschlossen werden, daß er sie sich nicht erst aus Deventer zu beschaffen brauchte, da sie ihm bereits in der Klosterbibliothek von St. Amand zugänglich war. Die literarischen Beziehungen dieses Klosters zu Werden sind gerade am Ende des 9. Jahrhunderts deutlich, da die in einer Handschrift aus St. Amand überlieferte und früher fälschlich dem Hucbald zugeschriebene „*Musica enchiriadis*“ anscheinend ein Werk des Abtes Hoger von Werden war⁶⁷) und personelle Zusammenhänge aus Herford oder Werden mit Klöstern des Hennegaues belegt sind⁶⁸). Daher könnte ein Exemplar der Vita auch aus Werden oder Sachsen schon früh nach St. Amand gelangt sein.

⁶⁵) Vgl. schon Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 99 f.

⁶⁶) Homilia Radbodi, Migne, PL. 132, 553 D: ... *Deo gratias referamus, qui per singulos annos ... nos clementer exhilarat, dum beatissimi nobis Lebuini memoriam, annua natalis sui festivitate, tanquam panem angelorum ... repraesentat*; 555 B über Willibrord und Bonifatius; 556 A: *Lebuinus inter feros et semibarbaros hominum mores constitutus ...*; 556 B: *Unde factum est ut in virtute Altissimi ad divinum caput membra connecteret.*

⁶⁷) Manitius (s. oben Anm. 3) 1, 450 f., unter Berufung auf G. Morin, Rev. Bénéd. 12 (1895) 394 (gegen dessen älteren Aufsatz ebd. 8, 1891, 343—357). Die Hs. Valenciennes 337 (aus St. Amand) wird bei A. Molinier, Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France. Départements 25 (1894) 344, dem 9. Jh. zugeschrieben.

⁶⁸) Vgl. die Edition und Analyse von B. Bischoff, Das karolingische Kalendar der Palimpsesthandschrift Ambros. M. 12 sup., in: Colligere Fragmenta. Festschr. f. A. Dold (1952) S. 247—260, der das Kalendar in Herford

3. Quellenwert

Gegenüber Kronshage ist also festzuhalten an dem Urteil Hofmeisters⁶⁹⁾, „daß von seiten der Überlieferungsgeschichte die Erzählung der Vita Lebuini antiqua gegründeten Bedenken nicht unterliegt. Auch sachlich lassen sich solche nicht geltend machen“. Doch soll auf die Fragen der inhaltlichen Kritik der Vita hier noch kurz eingegangen werden. Der Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Vita nahm seinen Ausgang von ihren Angaben über Lebuins Sachsenmission, von der ihre Quelle, die von Altfrid veranlaßte Vita Liudgeri, nichts zu sagen hatte⁷⁰⁾. Hier fand auch die verfassungsgeschichtliche Kritik an der Vita den Punkt, von dem aus sie ihre Zuverlässigkeit von vornherein in Frage stellen zu können glaubte⁷¹⁾. Sehen wir dabei einmal ab von der durchaus nicht selbstverständlichen Geringschätzung der verwerteten mündlichen Tradition, die nun als Hausüberlieferung einer beteiligten Adelsfamilie eine besondere Wertsteigerung erhalten hat, so erhebt sich vor allem die Frage nach der Berechtigung des angewandten Verfahrens: man war bisher wohl kaum gut beraten, wenn man die Liudger-Vita zum Maßstab für die Beurteilung der Vita Lebuini machte. Die von ihr ausgehende Faszination war offensichtlich so stark, daß niemand fragte, ob nicht etwa der Fehler in ihrem eigenen Schweigen läge. Erst Karl Hauck suchte dieses Schweigen verständlich zu machen mit seiner Annahme einer Utrechter Erstfassung der Vita Liudgeri, deren Interessenkreis niederländisch, nicht westfälisch gewesen sei und die Sachsenmission

lokalisiert, während R. Drögereit, Zur Einheit des Werden-Essener Kulturraumes, in: Karolingische und ottonische Kunst (1957) S. 66—72, seine Entstehung im Essen-Werdener, nicht im Corvey-Herforder Raum sucht. Jedenfalls stammen die Eintragungen von einem Geistlichen, der 879 aus „Saxonia“ — was gegen Werden-Essen spricht — in seine wallonische Heimat zurückkehrte.

⁶⁹⁾ Festschr. f. Hauck S. 104.

⁷⁰⁾ A. Hauck (s. oben Anm. 3).

⁷¹⁾ Hömberg (s. oben Anm. 8). Gegenüber seiner Meinung, daß A. Haucks Einwände gegen Hucbald auch gegen die V. Lebuini antiqua zu gelten hätten, ist auf Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 105, zu verweisen. Zu ergänzen wäre nur, daß die Einfügung der Marklô-Reise Lebuins nach der Zerstörung seiner Kirche in Deventer nicht als Widerspruch gegen Altfrid gewertet werden darf, der hier die Flucht zu Gregor von Utrecht folgen läßt. Denn der Bericht über die „Dingfahrt“ geht auf eine andere Überlieferung zurück; ihre Einordnung in seine aus Altfrid geschöpften Materialien stellte den Verfasser der Vita, da er chronologische Anhaltspunkte nicht besaß, vor ein im Grunde unlösbares Problem. Aber fragwürdig ist hier nur die Chronologie, nicht die Tatsächlichkeit des Berichtes.

Lebuins daher nicht umfaßt habe⁷²⁾). Aber auch dann bleibt die Frage, ob man im Bereich der Diözese Münster von der Wirksamkeit Lebuins im Sudergo nichts wußte — was kaum denkbar ist — oder ob man in Münster Gründe hatte, sich der Sachsenmission Lebuins nicht zu erinnern. Es wird also nötig sein, die Altfrid- und Liudger-Überlieferung aus Münster unter die kritische Lupe zu nehmen.

Tatsächlich ist ein ähnliches Schweigen über andere Gestalten der westfälischen Missionsgeschichte auch sonst festzustellen. So hat die von Altfrid veranlaßte Vita Liudgeri den Vorgänger Liudgers in seinem münsterischen Sprengel, den Abt Bernradh, überhaupt nicht erwähnt; erst in der aus Werden stammenden zweiten Vita Liudgeri findet sich sein Name⁷³⁾. Offensichtlich wollte man in Münster unter der Ägide Altfrids den Ruhm Liudgers als Missionars des Münsterlandes nicht verdunkeln lassen⁷⁴⁾, während die Werdener Mönche zur Zeit der zweiten Liudger-Vita von solchen Rücksichten bereits frei waren. Was aber für Bernradh gilt, hat auch für Lebuin zu gelten: die Altfrid-Fassung erwähnte ihn in Deventer, wo Liudger auf Grund einer Vision sein Grab wieder auffinden und seine Kirche neu errichten konnte⁷⁵⁾; sie übergang ihn mit Schweigen, wo seine Wirksamkeit die missionarische Leistung Liudgers im Münsterland als weniger bedeutsam erscheinen lassen mußte.

Noch weiter war Liudger selbst gegangen, als er in seiner Vita Gregorii⁷⁶⁾ das Wirken Gregors von Utrecht und seines Chorbischofs Aluberht örtlich auf Friesland begrenzte, obwohl gerade er, der im Utrechter Auftrag in Deventer an der Ijssel gewirkt hatte, wissen mußte, wie weit der Utrechter Wirkungsbereich unter Gregor gereicht hatte. Die Vita Lebuini war daher völlig im Recht, wenn sie diesen Passus aus Liudgers Vita Gregorii ergänzte: *in Fresia et in illis regionibus*⁷⁷⁾. Tatsächlich war nach der Angabe eines gerade aus karolingisch-frän-

⁷²⁾ K. Hauck, Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, 742, und Festschr. f. Trier S. 230.

⁷³⁾ V. sec. Liudgeri I, 17, ed. Diekamp S. 62, vgl. S. XLIII.

⁷⁴⁾ So schon Prinz (s. oben Anm. 60) S. 82.

⁷⁵⁾ V. Liudgeri I, 13—15, ed. Diekamp S. 18—20.

⁷⁶⁾ V. Gregorii c. 10, SS. 15/1, 75: *in Fresonia, in qua primus sanctus Willibrordus . . . initiavit rudimenta christianae fidei cum discipulis suis*; V. Lebuini antiqua c. 2, SS. 30/2, 792: *christianitatem novam, quam sanctus Willibrordus et alii servi Domini in Fresia et in illis regionibus ante initiaverant*. Die wörtlichen und sachlichen Anklänge lassen den Zusatz nur um so deutlicher werden.

⁷⁷⁾ Da Kronshage (s. oben Anm. 10) S. 9 Anm. 28 den Bezug auf die V. Gregorii nicht erkannte, konnte er in dem Zusatz der V. Lebuini nur „die distanzierte und bewußt undeutliche Ausdrucksweise“ sehen.

kischen Quellen gespeisten nordhumbrischen Annalenwerks der 767 in York geweihte Utrechter Chorbischof Aluberht für die Wirksamkeit bei den Sachsen ausersehen⁷⁸). Aber von dieser Bestimmung schwiegen sowohl Liudger als auch sein Biograph. Immerhin erwähnte Liudger bei der Aufzählung der Völker, aus denen die Zöglinge der Utrechter Schule Gregors stammten, neben den Franken, Angeln, Bayern und Schwaben auch Schüler „aus der neuen, in unseren Tagen begonnenen Pflanzung Gottes bei Friesen und Sachsen“⁷⁹). Die Sachsen der Utrechter Schule zu Lebzeiten Gregors konnten dorthin sowohl durch die alte Utrechter Sachsenmission vor der kirchlichen Aufteilung Sachsens durch Karl den Großen als auch durch die sächsischen Missionsbemühungen des Bonifatius gekommen sein⁸⁰).

Tatsächlich ist für diese frühe Utrechter Mission nicht nur der Name Lebuins anzuführen. Schon der Angelsachse Egbert, der 690 die friesische Mission Willibrords anregte, dachte nicht nur an die Friesen-, sondern auch an die Sachsenmission⁸¹). Willibrords Gefährte Suitbert ging von Friesland in das Land der Boructuarier zwischen Ruhr und Lippe, wo er wirkte, bis die Sachsen dieses Gebiet unterwarfen und seiner Tätigkeit ein Ende machten⁸²). Genossen und Nacheiferer Willibrords und Suitberts waren nach Beda die beiden Ewalde, die also aus Willibrords Utrechter Arbeitsbereich nach Sachsen weiterzogen und dort das Martyrium erlitten. Das von ihnen gesuchte Tätigkeitsfeld könnte wie das Suitberts im später kölnischen Teil Westfalens südlich der Lippe gelegen haben, wo die Kölner Kirche wohl bereits in den Tagen Bischof Kuniberts im Gebiet von Soest gewirkt hatte⁸³). Pippin der Mittlere, der ihre Leichen

⁷⁸) Ann. Nordhumbrani zu 767, SS. 13, 154: *ad Ealdsexos ordinatus est episcopus*. Dazu R. Pauli, Der Bischof Aluberht, Forsch. z. dt. Gesch. 12 (1872) 441 f. — Liudger, V. Gregorii c. 10, SS. 15, 75, sprach nur vom Wirken in Friesland.

⁷⁹) V. Gregorii c. 11, SS. 15, 75.

⁸⁰) Über 775 als Todesjahr Gregors vgl. A. Schröer (s. oben Anm. 45) S. 105—110. Spätestens seit der Schaffung der Missionssprengel von 780 (H. Wiedemann, Die Sachsenbekehrung, Missionswissenschaftl. Studien Neue Reihe 5, 1932, 44 f.), bei der das westliche Sachsen dem späteren Sprengel von Münster zugeteilt wurde (vgl. unten Anm. 90, 91), war das Bistum Utrecht in Sachsen nicht mehr beteiligt.

⁸¹) Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* V, 9, ed. C. Plummer (Venerabilis Baedae opera historica 1, 1956) S. 296.

⁸²) Beda, *Hist. eccl.* V, 11, ed. Plummer 1, 302.

⁸³) Beda, *Hist. eccl.* V, 10, ed. Plummer 1, 299 f.; F. Flakamp, Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums (1929) S. 27 ff., 41 ff.; H. Rademacher, Die Anfänge der Sachsenmission südlich der Lippe, in: *Westfalia Sacra* 2 (1950) 133 ff., 156 ff.

nach Köln überführen ließ, könnte an eine Zusammenfassung der alten kölnischen und der neuen angelsächsischen Kräfte gedacht haben. Man vermutet gern, daß Bonifatius sich später Köln als Metropolitansitz erwählte, weil er von dort aus die ihm besonders am Herzen liegende Sachsenmission tatkräftig zu fördern gedachte⁸⁴). Nach dem Scheitern dieses Kölner Planes aber dürfte er die Sachsenmission nicht nur von seinem Mainzer Sprengel in Hessen und Thüringen, sondern auch von Utrecht aus gefördert haben. In diesem Zusammenhang wird verständlich, warum der Kölner Bischof Hildegard gerade in den Jahren 752/53 den Utrechter Sprengel als alten Bestandteil der Diözese Köln seit den Tagen König Dagoberts zurückforderte⁸⁵). In einer Zeit, da sich Pippin den Fragen der Unterwerfung und Bekehrung Sachsens erneut zuwandte und ihnen 753 nach Ausweis der *Annales Mettenses priores* die ungestörte Zulassung der Missionspredigt abnötigte⁸⁶), wollte der Kölner Bischof die Konkurrenz der angelsächsischen Kräfte im eigenen westfälischen Bereich Kölns ausschließen⁸⁷) und seiner Kirche den Zugang zu dem neuen Missionsfeld im Osten offenhalten. Er hat 753 am Feldzug Pippins gegen die Sachsen teilgenommen und damals auf der Iburg bei Osnabrück den Tod gefunden⁸⁸). Keine Quelle sagt, daß er nur einer der alten Haudegen aus der Zeit Karl Martells und nicht an den Missionsaufgaben seiner Zeit interessiert gewesen sei. Aus dem Zusammenklang von Tatsachen und Indizien aber ergibt sich, daß die angelsächsische Mission von Anfang an aus Utrecht nach Westfalen ausgegriffen hat und daß der Kölner Bischof daher diese konkurrierende Missionszentrale in seine Hand zu bekommen versuchte. Das Wirken Lebuins war also kein Einzelfall, sondern stand in einer alten Tradition. Gewiß handelte es sich dabei um Ansätze ohne organisatorische Verfestigung, um wagemutige Unternehmungen einzelner angelsächsischer

⁸⁴) K. D. Schmidt, Bonifatius und die Sachsen, in: St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) S. 227—246, bes. 243 f.

⁸⁵) Bonifatius ep. 109, ed. M. Tangl, S. Bonifatii et Lulli Epistolae (MG. Epp. sel. 1, 1916) S. 234 ff.; Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 271, 309.

⁸⁶) *Annales Mettenses priores* zu 753, ed. B. v. Simson (SS. rer. Germ. in us. schol., 1905) S. 44; die Nachricht wird von der älteren Forschung (vgl. ebd. Anm. 5) bezweifelt; für die Glaubwürdigkeit auch K. Hauck, Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, 737, und Festschr. f. Trier S. 225.

⁸⁷) K. D. Schmidt (s. oben Anm. 84) nimmt ein Übergreifen bonifatianischer Mission in das später kölnische Westfalen von Hessen her an.

⁸⁸) *Ann. regni Francorum* zu 753, ed. F. Kurze (SS. rer. Germ. in us. schol., 1895) S. 10; weitere Annalenstellen ebd. Anm. 5.

Missionare. Etwas anderes behauptete die Vita Lebuini auch gar nicht. Mit dem, was sie sagte, war sie der Liudger-Überlieferung gegenüber durchaus im Recht.

Es fragt sich nun, weshalb diese angelsächsische Frühmission in Münster mit Schweigen übergangen wurde. Für die Altfrid-Fassung der Vita Liudgeri liegt das hagiographische Motiv dieses Schweigens auf der Hand: die Leistung Liudgers sollte durch die seiner Vorgänger nicht verdunkelt werden. Daß aber noch ein anderes Motiv wirksam war, zeigt sich bei Liudger selbst. Er, der über die Zustände im Utrechter Bereich voll informiert war und z. B. sehr genau anzugeben wußte, daß der Utrechter Sprengel Friesland nur bis zur Lauwers umfaßte⁸⁹⁾, ließ seine Leser über die Zugehörigkeit Deventers und des Ijssel-Gebietes zu Utrecht im Unklaren. Der Grund dafür lag in seinem Werdegang vom Utrechter Missionar zum Bischof von Münster und in der Entstehungsgeschichte des Bistums Münster selbst. Dabei ist zu beachten, daß Liudger nach Münster nicht im Dienst der Diözese Utrecht kam, sondern im Auftrage Karls des Großen, der ihn dort wie schon seinen Vorgänger Bernradh über „die westlichen Gebiete Sachsens“ setzte⁹⁰⁾. Mit Recht hat man daraus geschlossen, daß die Westgrenze Sachsens und der neuen Diözese damals zusammenfielen⁹¹⁾. Aber wo diese Grenze verlief, ist durchaus umstritten. Während die einen die Auffassung vertreten, daß die Sachsen schon im 6. Jahrhundert ihren Herrschaftsbereich bis etwa 10 km vor die Ijssel vorgetragen hätten, glauben andere nur an eine kulturelle Überschichtung dieses Gebietes, des sogen. Hamalandes. Eine natürliche Grenze zwischen den Diözesen Utrecht und Münster, Westfalen und Hamaland bestand jedenfalls nicht. Das Land bot den Einfällen der Sachsen nach Deventer die gleiche Möglichkeit wie dem Ausgreifen Utrechter Missionare nach Osten. Angesichts der natürlichen Gegebenheiten hat daher die Meinung, daß die westfälisch-niederländische Grenze politisch und kirchlich eine allmählich herausgebildete Ausgleichsgrenze sei, viel für sich⁹²⁾. Das bedeutet aber, daß Liudger als

⁸⁹⁾ V. Gregorii c. 5, SS. 15/1, 71.

⁹⁰⁾ V. sec. Liudgeri I, 17, V. Liudgeri I, 23, ed. Diekamp S. 62, 27.

⁹¹⁾ Prinz (s. oben Anm. 60) S. 9.

⁹²⁾ Von der sprachgeschichtlichen Seite her Th. Frings, Die Stellung der Niederlande im Aufbau des Germanischen (1944) S. 15 f. — J. Bauermann, Vom Werden und Wesen der westfälisch-niederländischen Grenze, Westfäl. Forschungen 6 (1943/52) 108—115, setzte die sächsische Westgrenze etwa 10 km rechts der Ijssel an; F. Petri, Beharrung und Wechsel in den historischen Räumen Nordwesteuropas, ebd. 6, 21 Anm. 65; H. Aubin, Ursprung und

Bischof von Münster sich dem gar nicht einfachen Problem einer Abgrenzung zu Utrecht, seiner geistigen und missionarischen Heimat, gegenübergestellt sah. Tatsächlich hatte Liudger im Ijssel-Gebiet gewirkt und eine Klostergründung geplant zu einer Zeit, als er seit 792 bereits die Leitung des Sprengels von Münster übernommen hatte⁹³). Damit bewegte er sich noch immer auf dem Boden, den er früher von Deventer aus bearbeitet hatte, also im Bereich von Utrecht. Er überschritt die Diözesangrenze, wie sie sich schließlich herausbildete, weit nach Westen. Nach Meinung eines neueren Landeshistorikers⁹⁴) ist es erst Liudger gewesen, der den westlichen Teil der späteren Diözese Münster, das sogen. „sächsische Hamaland“ kirchlich organisiert hat, weil dieses Gebiet — westlich von Coesfeld und Haltern — bei der ersten Abgrenzung des Sprengels 780 noch nicht zu Sachsen gerechnet worden sei. Es ist hier nicht der Ort, detailliert in die landesgeschichtliche Diskussion dieser Fragen einzugreifen. Vielmehr genügt die Feststellung, daß das Schwanken der Grenzverhältnisse, das Fehlen einer eindeutigen natürlichen Grenze Liudger zu einer Expansion seiner Tätigkeit nach Westen führten, noch weit hinaus über den dann endgültig eingependelten Verlauf der Grenze zwischen Münster und Utrecht. In dieser Situation ist es nur zu verständlich, daß er — vielleicht sogar in der Hoffnung, sein altes Wirkungsgebiet in Deventer mit dem neuen in Münster verbinden zu können — in der Vita Gregorii die alte, jetzt überholt erscheinende Ausdehnung Utrechts an die Ijssel mit Schweigen übergieng. Liudger schrieb sein Werk, als die Dinge an der Grenze noch völlig im Fluß waren, zu Anfang der neunziger Jahre des 8. Jahrhunderts⁹⁵). Zur Zeit Altfrids war die kirchliche Organisation schon so weit ver-

ältester Begriff von Westfalen, in: *Der Raum Westfalen* 2, 1 (1955) 20 f.; gegen Bauermann: Prinz (s. oben Anm. 60) S. 9 ff.; A. K. Hömberg, *Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen*, *Westfäl. Forschungen* 6 (1943/52) 46—108, hier 90.

⁹³) Vgl. die Karte bei Hömberg (s. oben Anm. 92) S. 89 und die Regesten Liudgers bei Diekamp (s. oben Anm. 46) S. 279 ff.; ältere Lit. bei Prinz (s. oben Anm. 60) S. 13 Anm. 68.

⁹⁴) Hömberg (s. oben Anm. 92) S. 87—91; auch Bauermanns (s. oben Anm. 92) Auffassung von der ursprünglichen Zugehörigkeit des sächsischen Teils der Diözese Münster zu Utrecht und der späteren Diözesangrenze als einer „Rückzugslinie des unmittelbaren Utrechter Einflusses“, ergäbe das Bild der Rivalität von Münster und Utrecht und würde insofern zur Vorsicht bei der Beurteilung der Münsterischen Tradition mahnen. Doch war der Sprengel von Münster eine Neuschöpfung der karolingischen Bistumsorganisation seit 780 und als solche kein Teil der Diözese Utrecht, vgl. Prinz (s. oben Anm. 60) S. 79 ff.

⁹⁵) H. Löwe, Liudger als Zeitkritiker, *Hist. Jb.* 74 (1955) 86 f.

festigt, daß die von ihm veranlaßte Vita Liudgeri die Wirksamkeit Lebuins auf Deventer einengen konnte, indem sie ihn zum Leiter des dortigen Utrechter Sprengels eingesetzt werden ließ⁹⁶⁾. Es entsprach auch der festen Abgrenzung der Bistümer, daß sie nun ihrerseits die westfälische Wirksamkeit Lebuins unbeachtet ließ. In Werden, das nicht zur Diözese Münster gehörte und das sich schließlich auch der Eigenkirchenherrschaft der Liudgeriden entzog⁹⁷⁾, brauchte man diese Rücksicht nicht zu nehmen. So wird deutlich, daß das Schweigen der Altfrid-Fassung nicht als Argument gegen den Missionsbericht der Vita Lebuini benutzt werden darf.

Das entscheidende Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Vita Lebuini ist damit aus der Welt geschafft. Die Marklô-Erzählung kann nicht mehr als Teil eines erfundenen Berichts über Lebuins Sachsenmission abgetan werden. Auf die verfassungsgeschichtliche Diskussion der Angaben über die sächsische Stammesversammlung im Marklô braucht daher hier nicht mehr im Detail eingegangen zu werden. Diese Angaben sind nicht so singulär, daß sie nicht in allgemeine Bezüge eingebaut werden könnten. Es waren schließlich durchaus vorsichtige und bewährte Forscher, die auch in der Capitulatio de partibus Saxoniae einen Hinweis auf die Stammesversammlung gesehen haben⁹⁸⁾. Die Quellen des 8. Jahrhunderts berichten durchaus von Verträgen der Karolinger mit den „Sachsen“⁹⁹⁾, die eine handlungsfähige Instanz auf sächsischer Seite voraussetzten. Beda¹⁰⁰⁾ wußte, daß die sächsischen *satrapae* den Führer in einem Stammeskrieg durch das Los bestimmten; das setzt immerhin eine Versammlung der *satrapae* voraus. Dabei hindert nichts, die von der Vita Lebuini geschilderte Versammlung erst

⁹⁶⁾ V. Liudgeri I, 13, ed. Diekamp S. 18: *Misit etiam cum eo Marchellum, . . . , ut eum praeponeret populo.*

⁹⁷⁾ H. Nottarp, Das Ludgersche Eigenkloster Werden im 9. Jh., Hist. Jb. 37 (1916) 91 Anm. 1, 92 f.

⁹⁸⁾ Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 107; zusätzliche Argumente bei H. Wiedemann, Die Sachsenbekehrung (1932) S. 18—21; vgl. zum Capitulare Saxonicum E. Winter-Günther, Die sächsischen Aufstände gegen Karl den Großen in den Jahren 792—804 (Diss. Halle 1940) S. 83.

⁹⁹⁾ Vgl. M. Lintzel, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel, Sachsen u. Anhalt 10 (1934) 33 ff.; zum Vertrag von 753 vgl. oben Anm. 86. Besonders sei hingewiesen auf die Verträge in den Jahren 758 (Ann. regni Francorum ed. Kurze S. 16), und 772 (ebd. S. 34: *Tunc super Wisoram* [!] . . . rex . . . cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides XII . . .). Wie weit lag dieser Verhandlungsort des Jahres 772 von Marklô entfernt?

¹⁰⁰⁾ Hist. eccl. V, 10, ed. Plummer 1, 299 f.

als eine Bildung des 8. Jahrhunderts, als die Folge einer durch die fränkische Bedrohung bewirkten politischen Konzentration zu sehen. Andererseits findet die von der Vita Lebuini geschilderte politische Berechtigung der Liten ihre Bestätigung darin, daß Karl der Große sich im Jahre 780 Geiseln auch aus ihrem Kreise stellen ließ¹⁰¹). Daß die politische und kultische Bedeutung Marklôs durchaus in den Rahmen unserer Kenntnisse des frühen Germanentums und seiner Bekehrungsgeschichte paßt, hat Karl Hauck mit Recht betont¹⁰²). Schließlich ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß den Detaileinwänden verfassungsgeschichtlicher Sachkritik schon deshalb enge Grenzen gezogen sind, weil sie zum großen Teil notwendigerweise von Rückschlüssen aus der karolingischen und nachkarolingischen Zeit ausgehen muß, die immer unsicher bleiben werden. Dabei ist zuzugeben, daß die Skepsis gegenüber den verfassungsgeschichtlichen Angaben der Vita Lebuini zu einem großen Teil bedingt ist durch die modernisierende Interpretation vom sächsischen „Parlamentarismus“ und „Stammesstaat“. Doch sollte sich die berechtigte Skepsis gegen die ungerechtfertigte Modernisierung und nicht gegen die Quelle richten, deren Angaben richtig zu verstehen und einzuordnen¹⁰³) freilich nicht ganz einfach ist und eine Aufgabe der Zukunft bleibt.

¹⁰¹) Ann. Laureshamenses zu 780, SS. 1, 31; Ann. Mosellani, SS. 16, 497.

¹⁰²) Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, 745; Festschr. f. Trier S. 237.

¹⁰³) Vgl. etwa die Erwägungen von W e n s k u s (s. oben Anm. 8).